Diefes Blatt ericheint jeden Mitts
woch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr
ift von Auswärtigen
mit 3.4.754 bei ber
nächsten Postanfalt,
von Hiesigen mit
3.4. im Intell.=
Comt, zu entrichten.



Inferate, sowohl v. Behörben, als auch v. Privatpersonen, werben in Danzig im Intelligenze Cont. Jopengasse 8 angenommen. Preis ber gewöhnlichen Zeile 20 g.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für ben

Arcis Danziger Höhe.

№ 28.

Danzig, den 7. April.

1894.

Amtlicher Theil.

I. Berfügungen und Befanntmachungen des Landraths.

1. Sämmtliche Guts- und Gemeinbevorsteher bes Kreises forbere ich auf, die Nachweisungen ber in den Monaten Januar, Februar und März d. 3. vorgekommenen Geburten und Sterbe-fälle für jeden Monat besonders, auf dem vorgeschriebenen Formular mir binnen längstens 8 Tagen einzureichen, oder eine Bakatanzeige zu erstatten.

Danzig, ben 3. April 1894.

Der Lanbrath.

2. Der hofbefitzer Wilhelm Waschte in Altborf ist zum Schöffen der Gemeinde Altborf gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, ben 4. April 1894.

Der Lanbrath.

3. Der Knabe Anton Thissen hat sich vor etwa einem Jahre aus dem Hause seiner Eltern in der holländischen Grenzgemeinde Siebengewald entsernt und soll sich seitdem in Breußen ausbalten. Der Knabe ist 14½ Jahre alt, von mittlerer Größe, hat ovales Gesicht, blondes Haar, graue Augen. Die Ortsvorstände, die Ortspolizeibehörden und Gensdarmen beauftrage ich, auf den Knaben Anton Thissen zu achten, ihn im Ermittelungsfalle anzuhalten und der nächken Polizeibehörde zu übergeben, welche ihn nach Eleve transportiren und an das dortige Landrathse amt abliefern zu lassen hat.

Danzig, ben 3. April 1894.

Der Lanbrath.

4. Die Nachweisung ber im Rreise Danziger Höhe mit Rittergütern angesessen Grafen, welche zur Theilnahme an ber Präsentationswahl für bas Herrenhaus berechtigt sind, liegt 8 Tage lang vom 9. bis 16. April cr. in meinem Bureau hierselbst zur Einsicht aus. Einwendungen gegen die Richtigkeit over Bollständigkeit dieser Liste können unter Borlegung der Beweismittel bis spätestens den 24. d. Mts. bei mir angebracht, nach Ablauf dieser Frist aber sur die bevorsstehende Präsentationswahl nicht mehr berücksicht werden.

Danzig, ben 4. April 1894.

Der Lanbrath.

5. Die Orts-Borstände fordere ich auf, mir die Nachweisungen der in ihrer Ortschaft im verflossenen Bierteljahr vorgekommenen Regiebauten, zu beren Aussührung einzeln genommen, mehr als 6 Arbeitstage erforderlich gewesen sind, bestimmt binnen 8 Tagen in zwei Exemplaren einzureichen.

In einfacher Ausfertigung eingereichte Nachweisungen werben behufs Bervollftanbigung

portopflichtig zurudgefanbt.

Batatanzeigen find nicht erforberlich.

Danzig, ben 3. April 1894.

Der Lanbrath.

6. Der Herr Oberpräsident hat dem Diakonissen-Mutterhause in Danzig die Genehmigung ertheilt, eine Hauskollekte bei den Bewohnern ber Provinz Westpreußen abzuhalten, welche im Kreise Danziger Höhe während bes 3. Bierteljahres 1894 durch polizeilich legitimirte Erheber eingesammelt werden wird.

Danzig, ben 4. April 1894.

Der Lanbrath.

7. Der Herr Regierungspräsident hat unterm 6. Juli 1893 eine neue Instruktion für die Amtsbiener und Geschäftkanweisung für die Bollziehungsbeamten erlassen. Den Herren Amtsporstehern und jedem Ortsvorstand wird ein Exemplar dieser Instruction von hier zugehen und ersuche ich, dasselbe dem dortigen Amtsdiener bezw. dem dortigen Ortsdiener und Exekutor einzuhändigen und sie anzuweisen, sich mit den Bestimmungen der neuen Instruktion bekannt zu machen und dieselben genau zu besolgen.

Dangig, ben 3. April 1894.

Der Lanbrath.

8. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich mir die Zählfarten über die im vergangenen Bierteljahr im Amisbezirk vorgekommenen Brande bezhw. Bakatanzeige, soweit dieses noch nicht geschehen ift, binnen 5 Tagen einzureichen.

Danzig, ben 5. April 1894.

Der Lanbrath.

9. Der Herr Ober-Präfibent hat dem Comitee zur Erbauung einer evangelischen Kirche in Schiblit die Erlaubnis ertheilt, zum Zwecke der Ansammlung eines Baufonds eine Berloosung von Silbersachen und eines Kunftgegenstandes am 28. November d. 3. zu veranstalten und bazu 30 000 Loose zum Preise von 1 My das Loos in der Provinz Westpreußen auszugeben und zu vertreiben.

Danzig, ben 2. April 1894.

Der Lanbrath.

II. Perfügungen und Befanntmachungen anderer Behörden.

10.

Betanntmachung den Antauf bon Remonten für 1894 betreffend.

Regierungs-Bezirf Danzig.

Rum Antaufe von Remonten im Alter von brei und ausnahmsweise vier Juhren find im Bereiche bes Regierungsbezirts Dangig fur biefes Jahr nachftebenbe Martte anberaumt worben und zwar:

am 12. Mai, 8 Uhr, Elbing, = 15. = 8 - Altfelde,

. 17. . 8 = Marienburg,

18. = 9 = Neuteich, Kr. Marienburg, 19. = 9 = Snojan, besgl.

= 7. Juni 11 . Br. Stargarb, 8. = 9 = Meuftadt i/Wpr.,

. 9. . 8 = Brauft.

Die bon ber Remonte-Untaufetommiffion erfauften Pferbe werden gur Stelle abgenommen und fofort gegen Quittung baar bezahlt. Bferbe mit folden Fehlern, welche nach ben Lanbesgefeten ben Rauf rudgangig machen, find bom Bertaufer gegen Erftattung bes Raufpreifes und ber Untoften gurudgunehmen, ebenfo Rrippenfeger und Rlopbengfte fowie Ballache mit aus= gesprochener Bengstmanier, welche fich in ben erften gebn, beziehungeweise achtundzwenzig Tagen nach Ginlieferung in ben Depots als folche ermeifen. Bferbe, welche ten Berfaufern nicht eigenthumlich geboren, ober burch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten ber Kommiffion vorgestellt werten, find bom Rauf ausgeschloffen.

Die Berfäufer find verpflichtet, jebem verlauften Bferbe eine neue ftarte rinbleberne Trenfe mit ftarfem Gebig und eine neue Ropfhalfter von Leber ober Sanf mit 2 minbeftene zwei

Meter langen Stricen ohne besondere Bergutung mitzugeben.

Um die Abstammung ber vorgejührten Bferbe feststellen ju tonnen, find die Decicheine beam. Rulleniceine mitaubringen, auch werben bie Bertaufer ersucht, Die Schweife ber Bferbe nicht ju toupiren ober übermäßig ju verfurgen. Ferner ift es bringend ermanicht, bag ein ju maffiger ober an weicher Futterauftand bei ben jum Bertauf ju ftellenden Remonten nicht ftattfinbet, weil baburch bie in ben Remonte-Depots vortommenden Krantheiten febr viel fcmerer ju überfteben find, ale bies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten ber Fall ift. Die auf ben Martten porguftellenden Remonten muffen baber in folder Berfaffung fein, bag fe burch mangelhafte Ernabrung nicht gelitten baben und bei ber Mufterung ihrem Alter entsprechent in Anochen und Mustulatur ausgebilbet find.

Berlin, ben 9. Marg 1894.

Rriegeminifterium. Remontirunge-Abtheilung. gez. Hoffmann. - Scholk.

Betanntmachung 11. betreffent bie Erstattung und taffenmäßige Inabgangftellung von ermäßigten Gintommenfteuerbetragen beim Bechiel bes Bohnfites bes Steuerpflichtigen.

Rach einem Erlag bes herrn Finangminiftere vom 20. Februar 1894 erfolgt in Fällen ber Ermäßigung ber Gintommenfteuer bei einer Beranberung bes Bobnfiges von Gintommensteuerpfiichtigen bie Erstattung und kaffenmäßige Inabgangstellung nur burch die für ben nenen Wohnsitz zuständige Hebestelle, gleichviel ob die Ermäßigung durch ein Rechtsmittel oder im Wege bes Ermäßigungeverfahrens nach § 58 des Gesetzes herbeigeführt wird.

Berschiedenartig zu behandeln sind lediglich

Abgänge für Vorjahre gegen bas Soll aus Vorjahren und Abgänge für bas Soll bes laufenben Jahres.

Besteht bei ber Hebestelle bes neuen Wohnsitzes für ben betreffenden Steuerpflichtigen tein ober nur ein hinter bem in Abgangkommenden Betrage aus Borjahren zurüchleibendes Restensoll, so ist der Betrag beziehungsweise Mehrbetrag des Abgangs im Restitutions-Versahren zu erstatten.

Ist bei der Hebestelle des neuen Wohnsitzes das Einsommensteuersoll des laufenden Rechnungsjahres für den betreffenden Steuerpflichtigen geringer als der Abgang an der Einstommensteuer für dasselbe Jahr, so ist der Mehrbetrag des Abgangs in der Hebeliste für den Steuerpflichtigen bei der berichtigten Solleinnahme und bei der Isteinnahme als Mindereinnahme nachzuweisen.

In bem Abichlusse ber Hebeliste ift biese Minbereinnahme als solche nicht barguftellen, sonbern gegen bie Ginkommensteuer ber übrigen Gemeinden beziehungsweise Steuerpflichtigen aufzurechnen.

Ueber ben seitens ber verzogenen Steuerpflichtigen am früheren Wohnsitze für bie in Betracht kommenbe Periode thatsächlich entrichteten Einkommensteuerbetrag giebt die von dem Gemeinde-(Guts-)Borstande tes früheren Wohnsitzes dem Gemeinde-(Guts-)Borstande des neuen Wohnsitzes zuzusertigende Benachrichtigung nach Muster XVI. zu der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 Auskunft. Danach kann auch hinsichtlich der am früheren Wohnsitze durch die Zugangsliste veranlagten Steuerpflichtigen aus dem Verhältniß des gezahlten Betrages zu dem veranlagten Jahresbetrage ber Wonat ermittelt werden, von welchem ab die Zugangstellung dort erfolgt ist.

Der Gemeinde= (Guts=) Vorstand bes neuen Wohnsiges hat in seiner Kontrolle (Artikel 75 Absat 1 a. a. D. auch ben Betrag der nach der vorgedachten Benachrichtigung am früheren Bohnsige thatsächlich gezahlten Einsommensteuer zu verwerken und denselben in den durch diese Bersügung berührten Fällen in Spalte 11 der Abgangsliste beziehungsweise Restitutionsliste anzugeben.

Die Herren Buts- und Gemeindevorsteher wollen hiernach in vorkommenben Fällen berfahren.

Danzig, ben 24. März 1894.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Beranlagungs-Kommission des Kreises Danziger Höhe.

v. Rries.

12. Rleie Berfieigerung.

Sonnabend, den 14. April 1894, Bormittags 10 Uhr, im Magazin 9 am Kielgraben öffentlicher Berkauf von Roggen- und Weizenkleie, Roggen- und Haferspreu, Fußmehl, Brot- abfällen, alten Materialien an Eisen und Holz pp.

Broviantamt Danzig.